

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer)

Herrn Frau Unternehmen
Name/Firma ggf. Vorname(n)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort
Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen
Registergericht Registernummer

Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

Firma oder Funktion

den gesetzlichen Vertreter

den gerichtlich bestellten Betreuer,
der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

diese vertreten durch
Funktion

Herrn Frau

Herrn Frau

Name

Firma/Name

Name

Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

Straße

Straße

Hausnummer

Hausnummer

Postleitzahl

Postleitzahl

Ort

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Land (wenn nicht Deutschland)

den gesetzlichen Vertreter

Herrn Frau

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

Bankverbindung des

Gläubigers: gesetzlichen Vertreters: Bevollmächtigten: abweichenden Kontoinhabers:
 Name des Kontoinhabers
 IBAN BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
 Verwendungszweck

gegen**den Schuldner (zu Ziffer)**

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer
 Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen
 Registergericht Registernummer

sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bestellten Betreuer, der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	diese vertreten durch Funktion
Herrn Frau Name	Herrn Frau Firma/Name	Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
Straße	Straße	
Hausnummer	Hausnummer	
Postleitzahl	Postleitzahl	
Ort	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	

B

den gesetzlichen Vertreter

Herrn Frau

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herrn Frau Unternehmen

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

ergeht folgender

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Pfändungsbeschluss:

C

Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art

Aussteller

Datum

Geschäftszeichen

sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art

Aussteller

Datum

Geschäftszeichen

sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage

können die Gläubiger von den Schuldnern die sich aus den als Anlagen beigefügten Forderungsaufstellungen ergebenden Beträge beanspruchen.

Wegen dieser Ansprüche

Vom Gericht auszufüllen:

sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner

werden

D

gegenüber dem Drittschuldner (zu Ziffer)	
Herrn Frau Unternehmen	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land (wenn nicht Deutschland)	
Registergericht	Registernummer
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen	

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)	
Herrn Frau Unternehmen	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land (wenn nicht Deutschland)	
Registergericht	Registernummer
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen	

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)	
Herrn Frau Unternehmen	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land (wenn nicht Deutschland)	
Registergericht	Registernummer
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen	

sowie den weiteren Drittschuldnern aufgeführt in weiterer Anlage
--

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

E	Forderungen gegenüber Arbeitgebern 1. Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) 2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre 3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes		
F	Forderungen gegenüber Agentur für Arbeit Versicherungsträger Versorgungseinrichtung Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen: <table border="0"> <tr> <td>Bezeichnung der Geldleistung</td><td>Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer</td></tr> </table>	Bezeichnung der Geldleistung	Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer
Bezeichnung der Geldleistung	Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer		
G	Forderungen gegenüber dem Finanzamt Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.		
H	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten 1. Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt 2. Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten 3. Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt 4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen		
I	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen aus dem über eine Bausparsumme von (rund) Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer Vertragsnummer insbesondere 1. Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung 2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme 3. Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung 4. Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags		

J	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften 1. Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind 2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen 3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice
K	Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte
L	Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO: Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO). Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen. an Zahlungs statt überwiesen.
M	Es wird des Weiteren angeordnet, dass: der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat. der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben. der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat. ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat. der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat. der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.
N	Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind: Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro und Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden. Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) und Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer). Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro und folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (**Modul Q**) oder § 850f Absatz 2 ZPO (**Modul S**)):

Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannten Personen wie folgt nach:

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

vollständig. teilweise. nicht.

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

vollständig. teilweise. nicht.

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

vollständig. teilweise. nicht.

Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:

Sonstige Angaben:

Der Schuldner ist

erwerbstätig. nicht erwerbstätig.

Der Schuldner ist

ledig. mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend. mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend. geschieden.

Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q):

Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.

Angaben über Einkünfte von Unterhaltsberechtigten (zusätzliche Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (**Modul Q**) oder § 850f Absatz 2 ZPO (**Modul S**) sowie bei Anträgen nach § 850c Absatz 6 ZPO (**Modul R**)):

Folgende Personen, denen der Schuldner (zu Ziffer) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, haben eigenes Einkommen:

der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner

Name Vorname(n)

die Kinder

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Es wird eine Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO angeordnet.

Vom Gericht auszufüllen:

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:

Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses, bei Gericht eingegangen am _____, fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht.

Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen.

Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen:

_____ Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

/ _____ des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.

Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für

das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.

das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners.

Sonstige Anordnungen:

Gründe:

Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Absatz 6 ZPO angeordnet.

Vom Gericht auszufüllen:

Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des

Arbeitseinkommens des Schuldners

Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners

bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die eigene Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
------	------------	--------------

_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
ganz	in Höhe von	_____	Euro	in Höhe von	_____	von	Prozent.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
------	------------	--------------

_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
ganz	in Höhe von	_____	Euro	in Höhe von	_____	von	Prozent.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
------	------------	--------------

_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
ganz	in Höhe von	_____	Euro	in Höhe von	_____	von	Prozent.

Gründe:

Es wird eine Pfändbarkeit bei Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 850f Absatz 2 ZPO angeordnet.

S

Vom Gericht auszufüllen:

Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens wird ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmt.

Dem Schuldner sind

von dem pfändbaren Arbeitseinkommen

von dem Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto

für seinen eigenen notwendigen Unterhalt Euro

sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten
belassen.

Euro monatlich zu

Gründe:

T

Vom Gericht auszufüllen:

Vom Gericht auszufüllen:

Datum

Name Rechtspflegerin/Rechtspfleger

Unterschrift Rechtspflegerin/Rechtspfleger

Ausgefertigt Beglaubigt

Datum

Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter